



Verfügung

11. Juli 2025

2025-2025/YB/SN

Strassengesetz (StrG) (Änderung vom 31. März 2025); Zustandekommen des Kantonsrats- und Gemeindereferendums

Der Beschluss des Kantonsrates vom 31. März 2025 betreffend Strassengesetz (StrG) (Änderung vom 31. März 2025) wurde am 17. April 2025 im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht (ABI 2025-04-17). Er unterstand dem fakultativen Referendum. Gemäss Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 3. April 2025 ist gegen den Kantonsratsbeschluss fristgerecht das Kantonsratsreferendum im Sinne von § 144 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) ergriffen worden und zustande gekommen (ABI 2025-06-06).

Die Frist von 60 Tagen gemäss Art. 33 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) zur Einreichung eines Volks- oder Gemeindereferendums endete am 16. Juni 2025 (ABI 2025-04-17).

Über Beschlüsse des Kantonsrates, die im Sinne von Art. 33 KV dem fakultativen Referendum unterliegen, können zwölf politische Gemeinden des Kantons Zürich gemeinsam oder die Stadt Zürich und die Stadt Winterthur mit Beschluss ihres Parlaments allein mittels Gemeindereferendums die Durchführung der Volksabstimmung verlangen, wobei das schriftliche Begehren innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses einzureichen ist (Art. 33 Abs. 2. lit. b und Abs. 3 KV). Ausser in Zürich und Winterthur bestimmen die Gemeinden, welches Organ das Gemeindereferendum ergreifen kann (Art. 33 Abs. 4 KV). Die Direktion der Justiz und des Innern stellt innert einem Monat nach Einreichung eines Gemeindereferendums fest, ob es zustande gekommen ist, und veröffentlicht den Entscheid (§ 143a GPR).

Seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Kantonsrates (vom 31. März 2025) am 17. April 2025 haben die Städte Zürich und Winterthur Beschlüsse ihres Gemeinde- bzw. Stadtrates eingereicht. Sie verlangen, dass eine Volksabstimmung über den Beschluss des Kantonsrates betreffend Strassengesetz (StrG) (Änderung vom 31. März 2025) durchgeführt wird. Die Beschlüsse wurden von den zuständigen Gemeindeorganen form- sowie fristgerecht gefasst und eingereicht. Demzufolge ist festzustellen, dass das Gemeindereferendum gegen den obengenannten Beschluss des Kantonsrates betreffend Strassengesetz (StrG) (Änderung vom 31. März 2025) zustande gekommen ist.

Die Direktion der Justiz und des Innern,

gestützt auf § 143a GPR,

verfügt:

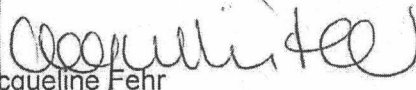
- I. Ergänzend zum Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 3. April 2025 betreffend Zustandekommen des Kantonsratsreferendums (ABI 2025-06-06) wird festgestellt, dass gegen den Beschluss des Kantonsrates betreffend



Strassengesetz (StrG) (Änderung vom 31. März 2025) (ABI 2025-04-17) innert Frist das Gemeindereferendum zustande gekommen ist.

- II. Die Städte Zürich und Winterthur haben das Gemeindereferendum ergriffen. Sie bezeichnen gegenüber der Staatskanzlei aus ihrer Mitte eine Vertreterin.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat erhoben werden (§§ 19 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz, LS 175.2).
- IV. Veröffentlichung von Dispositiv I–III im Amtsblatt.
- V. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Städte Zürich und Winterthur, die Volkswirtschaftsdirektion, die Staatskanzlei und an das Statistische Amt.

~~Direktion der Justiz und des Innern~~


Jacqueline Fehr
Regierungsrätin